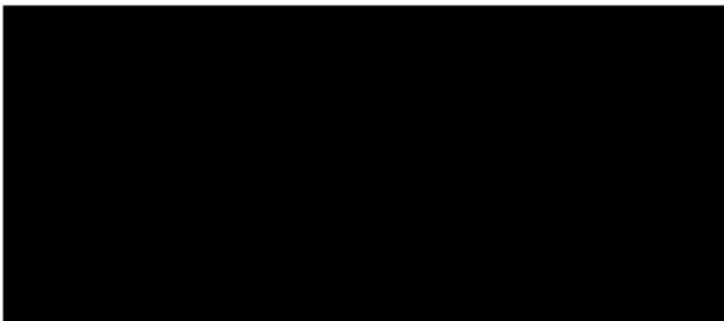


Bebauungsplangebiet „Wimmäcker“, Pittenhart

Artenschutzrechtliches Gutachten



Auftraggeber Verwaltungsgemeinschaft Obing
Kienberger Straße 5
83119 Obing



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2	Datengrundlagen	3
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
2	Untersuchungsgebiet und Vorhabensbeschreibung	4
3	Abschätzung der möglichen Eingriffswirkungen	7
4	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	8
5	Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial	10
5.1	Rechtliche Vorgaben aus dem BNatSchG	10
5.2	Prognose der artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen	14
5.2.1	Fledermäuse	14
5.2.2	Brutvögel	14
6	Maßnahmenempfehlung	17
7	Fazit	19
8	Literaturverzeichnis	20
9	Fotodokumentation	21

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Verwaltungsgemeinschaft Obing plant auf Teilen der Flurnummern 230/1 und 231 der Gemarkung Pittenhart die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes. Der Planungsraum umfasst v.a. Grünlandbereiche mit ca. 13.000 m² Fläche. Der Auftragnehmer wurde beauftragt, ein Gutachten zum artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial (Relevanzprüfung) für dieses Vorhaben zu erstellen.

Prinzipiell sind die Bestimmungen des BNatSchG, die in Bayern als „spezieller Artenschutz“ bezeichnet werden, unabhängig vom Planungs- und Genehmigungsstand immer einzuhalten. Insbesondere die sogenannten Zugriffsverbote des §44 des BNatSchG werden von der zuständigen Naturschutzbehörde in der Regel aber gemeinsam mit der Genehmigungsplanung geprüft, da z.B. im Zuge der Festsetzungen eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes durch geeignete Maßnahmen eine Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen rechtssicher ausgeschlossen bzw. vermieden werden kann. Eine artenschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit ist zwingende Voraussetzung für die Erforderlichkeit des Bebauungsplanes. Änderungen der hier zu Grunde gelegten Planung oder z.B. vom geplanten Bauablauf können aber jederzeit dazu führen, dass die Thematik des gesetzlichen Artenschutzes erneut beurteilt werden muss.

Im vorliegenden Bericht werden demnach:

- Die artenschutzrechtlich relevanten Wirkprozesse des Vorhabens ermittelt
- die zu erwartenden artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen des Vorhabens bezüglich der Vorgaben aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), insbesondere den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 in Verb. mit Abs. 5 im Zuge einer verkürzten artenschutzrechtlichen Konfliktdanalyse abgeschätzt
- Empfehlungen zu Maßnahmen getroffen, die diese Auswirkungen minimieren können

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Eigene Übersichtsbegehung des Planungsgeländes im Frühjahr 2023 am 21.03.2023
- Ergänzende Informationen zu bekannten oder potenziellen Vorkommen streng geschützter Arten aus der Literatur (Online-Abfrage zur artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt [LfU], Datenbankauszug der ASK-Datenbank des LfU, Fachliteratur)
- Lageplan V4/1 im Maßstab 1:1.000 zur Bebauungsstudie Wimmäcker – Pittenhart, Stand 15.03.2022, erstellt von der Planungsgruppe Strasser

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die zuletzt am 20. August 2018 aktualisierten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ der Obersten Baubehörde Bayern (Az.: G7-4021.1-2-3). Bei der Verwendung von Rechtsbegriffen wurden die von der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA 2010) empfohlenen Begriffsbestimmungen verwendet. Die verwendete Gesetzesgrundlage ist das am 01.03.2010 in Kraft getretene Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG], das zuletzt durch ein Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362) mit Wirkung ab 01.02.2023 geändert worden ist.

2 Untersuchungsgebiet und Vorhabensbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet [UG] umfasst den Bebauungsplanbereich und die unmittelbar angrenzenden Flächen. Die im B-Plan enthaltenen Flächen stellen sich aktuell als intensiv genutztes Grünland mit teilweise verdichteten befahrenen Bereichen und einzelnen Bäumen in den Randbereichen dar. Nennenswerte Sonderstrukturen wie etwa Gewässer, Deponien oder Brachen sind im UG ebenso wie Gebäude nicht vorhanden. Auch Schutzgebiete oder amtlich kartierte Biotop befinden sich im näheren Umfeld um das UG nicht (das nächste Biotop ist ein Feldgehölz ca. 450 m südwestlich des UG).

Im Norden wird das UG von der Rosenheimerstraße begrenzt. Westlich und östlich wird das UG von bebauten Bereichen flankiert (Tankstelle mit Dorfladen, Schule, großen Mehrzweckhalle), südöstlich befindet sich ein landwirtschaftliches Anwesen. An der im Westen des UG verlaufenden Chiemseestraße ist auch Wohnbebauung weiter



südlich vorhanden, sonst schließen sich größere strukturarme Offendlandbereiche mit Grünland und Ackerflächen an. Etwa 220 Meter südöstlich des UG befindet sich ein Waldgebiet.

Die Planung ist zum aktuellen Zeitpunkt noch in einem nur groben Stadium, so dass keine Detailangaben zu den geplanten Nutzungen oder Bebauungen berücksichtigt werden können. Gemäß der Bebauungsstudie der Planungsgruppe Strasser mit Stand vom 15.03.2022 sind im UG mehrere Vorhaben angedacht: die Errichtung von vier Baukörpern mit einer Mischnutzung aus Gewerbe und Wohnen im nördlichen Teil des UG, der Neubau eines Feuerwehrhauses südlich der Mehrzweckhalle sowie evtl. die Schaffung eines neuen Einkaufsmarktes inkl. Parkplatzbereichen im Süden des UG.

Eine Übersicht über den Geltungsbereich des B-Plans sowie der Lage des einzigen vorhandenen Höhlenbaums (vgl. Kap. 4) ist aus Abb. 1 ersichtlich.



Abb. 1 Übersicht über das Untersuchungsgebiet

Geltungsbereich Bebauungsplan

● Birke Nr. 980602 – 853113 - Höhlenbaum

0 50 100 150 200 m



Geobasisdaten: © 2022 GeoBasis-DE/BKG, GeoContent, Maxar Technologies

3 Abschätzung der möglichen Eingriffswirkungen

Die hier genannten möglichen Eingriffswirkungen sollen die zugrunde gelegten generell denkbaren Wirkungen des Vorhabens mit einer potenziellen artenschutzrechtlichen Relevanz wiedergeben. Ob sich eine tatsächliche artenschutzrechtliche Relevanz aus diesen möglichen Eingriffswirkungen ergibt, wird erst im Kap. 5 im Zusammenspiel mit dem potentiell vorkommenden Artenspektrum bewertet.

Die wesentlichen artenschutzrechtlich relevanten Eingriffswirkungen, die gemäß der aktuell vorgesehenen Umsetzung denkbar sind, werden nachfolgend zusammengefasst:

- Unmittelbare Flächenverluste: Durch allgemeine Flächenverluste im Zuge von Überbauung oder Umgestaltung könnten Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten streng geschützter Arten (z.B. Vogelnester, Eidechsenlebensräume oder Fledermausquartiere) ebenso wie Wuchsstandorte streng geschützter Pflanzen dauerhaft verloren gehen. Sind streng geschützte Tiere zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung anwesend, kann es in diesem Zusammenhang auch zur Verletzung oder Tötung von Individuen streng geschützter Arten kommen.
- Beeinträchtigung umliegender Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Flächenverluste: Eine artenschutzrechtliche Relevanz kann sich auch durch den Verlust essenzieller Teilhabitate oder -funktionen für umliegende Lebensstätten streng geschützter Arten ergeben. So können Lebensstätten, für die zwingend erforderliche Teillebensräume wie Nahrungshabitate oder Wanderkorridore erheblich beeinträchtigt werden evtl. nicht mehr in gleichem Maße von den betroffenen Arten genutzt werden.
- Bau- oder betriebsbedingte erhebliche Störungen: Aufgrund der zu erwartenden Bauaktivität kann es ebenso wie später im Betrieb zur Störung von streng geschützten Arten in ihren sensiblen Zeiträumen (Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) kommen. Dies betrifft in der Regel vor allem optische Scheuchwirkungen, es können aber auch sonstige Emissionen (z.B. Lärm, Staub, Licht oder Vibrationen) artenschutzrechtlich relevant sein.
- Beleuchtung: Durch neue Lichtquellen im Außenbereich können sich artenschutzrechtlich relevante Wirkprozesse ergeben. Diese umfassen sowohl direkte Störungen (z.B. Meidung von Licht z.B. durch viele Fledermausarten oder eine Beeinträchtigung von Vögeln in ihren Wanderungszeiten) als auch indirekten

Auswirkungen (z.B. auf das Nahrungsangebot in der Folge von Anlockwirkungen auf Insekten).

- **Betriebsbedingte Erhöhung der Tötungsrisikos:** Steigt das allgemeine Lebensrisiko für Einzelindividuen streng geschützter Tierarten in der Folge einer Projektumsetzung erheblich, so ist auch dies artenschutzrechtlich relevant. Hierzu zählt u.a. eine Erhöhung des Kollisionsrisikos (z.B. durch eine veränderte Verkehrslage oder durch Glasscheiben für Vögel), aber auch Fallenwirkungen (z.B. in bestimmten Gullischächten für Kleintiere).

4 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Da keine intensiven eigenen Kartierungen im UG durchgeführt wurden und auch aus der Sekundärliteratur keine geeigneten Quellen bekannt sind, muss das vorkommende Spektrum streng geschützter Arten im Wirkraum des Vorhabens aufgrund des Potenzials abgeschätzt werden.

Die Habitatausstattung des UG ist von vergleichsweise sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutsamkeit und es ist in der Folge innerhalb des UG mit einem deutlich reduzierten Artenspektrum zu rechnen. Schon allein auf Grund der siedlungsnahen Lage ist mit Vorkommen von besonders störungssensiblen Arten nicht zu rechnen. Zudem besteht das UG aktuell fast ausschließlich aus intensiv genutztem, artenarmem Grünland. Allenfalls randlich finden sich einzelne Gehölze (hohe Thujenhecke auf ca. 85 m Länge im Nordosten, einzelne Bäume an den westlichen Grundstücksgrenzen). Bäume mit nennenswerten Quartierpotenzial für höhlen- oder spaltenbewohnende Vogel- oder Fledermausarten sind im UG nicht vorhanden. Ausgenommen hiervon ist eine einzelne Birke (Baumnr. gemäß Plakette: 980602 – 853113), in dem in einem kleineren ausgefaulten Astloch möglicherweise ein Starenpärchen brütet (revieranzeigendes Verhalten im nahen Umfeld).

Eine Nutzung des UG als Teillebensraum ist aber ebenso wenig auszuschließen wie die Existenz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor allem von Brutvögeln und Fledermäusen im umliegenden Baum- und Gebäudebestand. Daher soll nachfolgende die weitere Planungsrelevanz kurz gruppiert dargelegt werden:

- **Fledermäuse:** Im eigentlichen Planungsraum des UG sind keine potenziell geeigneten Lebensstätten für Fledermäuse vorhanden. Allenfalls ausgenommen ist mit einer sehr geringen Wahrscheinlichkeit das oben erwähnte ausgefaulte Ast-

loch in einer Birke an der Chiemseestraße. Es erscheint aber äußerst wahrscheinlich, dass im Siedlungsraum von Pittenhart mehrere Fledermausquartiere vorhanden sind. Laut Einträgen in der ASK-Datenbank des LfU sind in einem Umfeld von ca. 1 km um das UG auch drei Fundorte bereits belegt: ein kaum genutzter Hangplatz eines Mausohrmännchens in der Kirche, ein Einzelfund eines Jungtiers der Mopsfledermaus sowie Luftaufnahmen fliegender Zwergfledermäuse aus einem Kuhstall. Dabei könnten durchaus auch Quartiere in Gebäuden im näheren Umfeld des UG genutzt werden. Es ist daher zu prüfen, ob für diese potenziellen Lebensstätten indirekte artenschutzrechtlich erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen bzw. vermieden werden können.

- **Brutvögel:** Die Wiesenflächen im UG sind zu nahe an den umgebenden Gebäuden und Gehölzen im Siedlungsbereich, um für störungsempfindliche Offenlandarten wie die Feldlerche geeignet zu sein. Es ist daher vor allem mit Bruten in den wenigen Gehölzen in den Randbereichen des UG zu rechnen. Diese können sowohl direkt von einer Rodung als auch indirekt durch Störungen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Zudem sind relevante Störungen umliegender Lebensstätten (z.B. in nahen Gebäuden oder den südlich angrenzenden Wiesen) zu prüfen.
- **Reptilien:** Im gesamten UG sowie in den unmittelbar angrenzenden Bereichen, welche ggf. durch indirekte Beeinträchtigungen wie z.B. neuen Schattenwurf betroffen sein könnten, findet sich kein geeigneter Lebensraum für streng geschützte Reptilienarten. Hierfür ist insgesamt der Strukturreichtum, v.a. hinsichtlich Versteck- und Sonnenplatzmöglichkeiten, zu gering ausgeprägt.
- **Sonstige streng geschützte Arten:** Durch das Vorhaben werden keine Bäume gerodet, in denen ein Vorkommen von streng geschützten Totholzkäfern denkbar wäre. Für alle anderen Artengruppen mit streng geschützten Arten (sonstige Säugetiere, Amphibien, Tag- und Nachtfalter, Libellen, Fische, Schnecken, Muscheln) ist im UG ebenso wie für streng geschützte Pflanzen kein geeigneter Lebensraum vorhanden.

Als weiterhin prüfungsrelevant und in Kap. 5 zu behandeln werden somit folgende Arten / -gruppen eingestuft: **Fledermäuse & Brutvögel.**

5 Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial

5.1 Rechtliche Vorgaben aus dem BNatSchG

Alle heimischen Tier- und Pflanzenarten, die im Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) geführt sind, gelten als gemeinschaftsrechtlich streng geschützt. Gleiches gilt für alle wildlebenden, heimischen Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL).

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL bzw. Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Lebensstättenschutz (Schädigungsverbot)

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG: „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen [...]“

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Kommentierung: Das Verbot Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist mit der Maßgabe zu prüfen, dass ein Verstoß dagegen nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen (BT-Drs. 16/ 5100, S. 12). Soweit erforderlich, dürfen hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt und bei dieser Beurteilung berücksichtigt werden. Für eine Anerkennung dieser Maßnahmen ist jedoch eine besonders hohe Prognosesicherheit erforderlich. Verbleibende Restunsicherheiten können ggf. durch ein Monitoring und entsprechend festgelegten Maßnahmen zur weiteren Nachbesserung abgefangen werden.

Zugriffsverbot (Verbot des Fangs, der Tötung und der Verletzung)

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG: „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, [...]“

Kommentierung: Im BNatSchG wird nicht zwischen allgemeinen Tötungen (z.B. Kollisionen im Straßenverkehr) und Tötungen im Zuge der Beseitigung von Lebensstätten unterschieden. Demnach ist im Einklang mit der vergangenen Rechtsprechung für das Tötungs- und Verletzungsverbot stets ein auf das Individuum abgerichteter Bezug anzusetzen. Eine generelle Privilegierung wie in vergangenen Versionen des BNatSchG im Zuge der Beseitigung von Lebensstätten vorgesehen, ist nicht zulässig (vgl. z.B. Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10). Dennoch sieht das BNatSchG für bestimmte Szenarien eine Legalausnahme von den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor. So führt ein verbleibendes Restrisiko der Tötung und/oder Verletzung streng geschützter Arten nicht einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes, wenn sich nach der Berücksichtigung aller durchführbaren anerkannten Schutzmaßnahmen ergibt, dass das verbleibende Restrisiko nicht zu einer signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos führt. Für diese Beurteilung ist in der Regel ein besonders guter Kenntnisstand bezüglich des Zustandes der lokalen Population notwendig, welcher in der Regel

durch „worst-case“ Betrachtungen nicht gegeben sein dürfte. Zudem wird aktuell davon ausgegangen, dass der Maßstab einer signifikanten Erhöhung des Lebensrisikos für das Gesamtvorhaben und nicht für einzelne Wirkprozesse abzuschätzen ist. Außerdem sieht das Gesetz vor, dass Zugriffe auf streng geschützte Tierarten z.B. im Zuge einer Umsiedlung nicht mehr gegen das Zugriffsverbot verstoßen.

Störungsverbot

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Kommentierung: Das Verbot findet bei der Vorhabensprüfung nur bei den gemäß Verfahrenshinweise im Internetangebot des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) Pkt.2 „saP - relevanten“ Tierarten Anwendung (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Lediglich national streng geschützte Tierarten bleiben daher hier außer Betracht. Das Verbot gilt nur in den in § 44 Abs. 1 Nr. 2 1. Halbsatz BNatSchG genannten Zeiträumen. Das Verbot ist nicht Individuen, sondern populationsbezogen zu interpretieren. Maßgeblich sind somit Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art führen.

5.2 Prognose der artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen

5.2.1 Fledermäuse

Da sich innerhalb des Eingriffsbereich mit Ausnahme einer einzelnen Höhlung in einem ausgefaulten Astloch einer Birke keine potenziell als Lebensstätten geeigneten Strukturen finden, kann ein unmittelbarer Verlust im Zuge des Vorhabens nahezu ausgeschlossen werden. Vorsorglich sollte aber bei einer Fällung der betroffenen Birke darauf geachtet werden, dass eine Verletzung / Schädigung von einzelnen übertragenden Fledermäusen ausgeschlossen wird (**V1**). Eine Reduktion des Insektenangebots für die umliegenden Quartiere ist durch die Wahl einer geeigneten Beleuchtungsmethodik zu vermeiden (**V2**). Darüber hinaus sollte im Umfeld des UG durchgängig ein ausreichendes Angebot an potenziellen Lebensstätten vorhanden sein, damit die Funktion der potenziellen Lebensstätte in der Birke im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Um dieses unabhängig von umliegenden Gebäuden oder Bäumen ohne Projektzugriff garantieren zu können, bietet sich die Anbringung von Kästen (ca. 300 m um das UG) als temporärer Ersatz bis zur Höhlenreife des verbleibenden / nachgepflanzten Baumbestands im Umfeld des UG an (**V3**).

5.2.2 Brutvögel

In den unmittelbar vom Vorhaben betroffenen offenen Wiesenflächen sind Lebensstätten von Brutvögeln mit wenigen Ausnahmen von einzelnen Brutpaaren besonders störungsunempfindlicher Arten ausgeschlossen. Zumindest in den Gehölzen der Randbereiche (Thujenhecke, Einzelbäume) können aber vor allem freibrütende Arten des Siedlungsraumes durchaus jährlich ihre Nester anlegen. Zudem kann der v.a. baubedingt zu erwartende Lärm zu einer geringeren Bruterfolgsrate von brütenden Vogelarten im Umfeld führen. Es sollten daher vorsorglich neben einer Einschränkung des Fäll- / Rodungszeitfensters (**V4**) auch alternative Nistplatzmöglichkeiten in Form von Vogelkästen im weiteren Umfeld (ca. 300 m um das UG) geschaffen werden (**V5**).

Weiterhin ist zu beachten, dass durch große Glasflächen das Kollisionsrisiko für Vogelarten nicht signifikant erhöht werden darf, auch wenn solche aktuell nicht absehbar sind (**V6**).

Südlich des UG grenzen an den Geltungsbereich weitläufige strukturarme Offenlandlebensräume an. Diese können wertvolle Bruthabitate für bodenbrütende Arten wie die Feldlerche sein. Eine mögliche Störung dieser Arten soll nachfolgend exemplarisch anhand dieser Art bewertet werden.

Für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) ist bekannt, dass sich vertikale Strukturen im Umfeld um potenzielle Brutstandorte negativ auf die Brutplatzdichte und den Brut-erfolg auswirken, da diese als Ansitzwarten für Greifvögel genutzt werden können. So hält die Art zu Hochspannungsleitungen Mindestabstände von meist über 100 Me-ter ein (DREESMANN 1995). Auch bei der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr wird eine besonders hohe optische Störanfälligkeit als eine der Ursachen für die festge-stellten Effektdistanzen bis zu 500 m um Straßen vermutet (GARNIEL & MIERWALD 2010).

In der nachfolgenden Abb. 2 sollen die zu erwartenden Effektdistanzen durch die neue Bebauung / den Betrieb mit der bereits vorhandenen Vorbelastung durch Be-standsgebäude vergleichend dargestellt werden. Hierfür wurde ein Puffer von 300 Metern um die Südgrenze des Geltungsbereiches des B-Plans (grün schraffiert) mit den rot eingefärbten 300 Meter Puffern um die Firstbereiche von vier ausgewählten Bestandsgebäuden im nahen Umfeld überlagert.

Aus der Abb. 2 ist ersichtlich, dass es zu keiner Ausdehnung der bereits vorbelasteten Offenlandbereich kommt, da sich der Planungsbereich des B-Plans in einer von Be-bauung umstandenen Fläche im Ortsgebiet Pittenharts befindet. Es ist somit auch nicht von einer signifikanten Verschlechterung der Brutplatzeignung für Offenland-vögel im Umfeld des B-Plans bei der Vorhabensumsetzung auszugehen. Zusätzliche Maßnahmen werden als nicht erforderlich eingestuft.



Abb. 2 Abstandsflächen Feldlerche Planung - Bestand

- Geltungsbereich Bebauungsplan
- ◆ Referenzpunkt Planung - Südrand vom Geltungsbereich
- 300 Meter Effektdistanz Planung
- Referenzpunkt Gebäudebestand - ausgewählte Firstbereiche
- 300 Meter Effektdistanz Bestand

0 100 200 300 400 m

Geobasisdaten: © 2022 GeoBasis-DE/BKG, GeoContent, Maxar Technologies

6 Maßnahmenempfehlung

V1 – Begrenzung des Zeitraumes für die Rodung der Birke mit Plakettennr. 980602 – 853113

Da sich in der Höhle in der Birke mit geringer Wahrscheinlichkeit Fledermäuse aufhalten können, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung einer Verletzung / Tötung / erheblichen Störung von anwesenden Fledermäusen bei der Fällung bzw. Rodung umzusetzen. Im günstigsten Fall erfolgt hier eine visuelle Kontrolle mittels Leiter / Hebebühne und Endoskopkamera mit anschließendem Folienverschluss (Einweg-System, vgl. u.a. ZAHN et al. 2021) einige Tage vor der geplanten Fällung. Alternativ können auch andere Vorgehensweisen wie z.B. die vorsichtige Bergung und Ablage des Abschnittes mit der Höhle mit anschließender Lagerung (frostfreie Nächte, Öffnung der Höhlung frei zugänglich) für mind. 3 Nächte nach vorheriger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zielführend sein. Die am wenigsten kritischen Fällzeiträume nach ZAHN et al. 2021 sind dabei vom 11.09. bis 31.10. (vorrangig) oder vom 16.03. bis 30.04. (wenn nicht anders möglich und falls keine Vogelbruten betroffen sind) und sollten nach Möglichkeit eingehalten werden (rechtzeitig bei Planung beachten!).

V2 - Vermeidung der Beeinträchtigung umliegender Lebensstätten durch Streulicht

Unnötiges Streulicht sowie eine übermäßige Anlockwirkung der Außenbeleuchtungen auf Insekten ist durch ein angepasstes Beleuchtungskonzept zu minimieren. Es sind daher Lichtquellen mit geringem UV- und Blauanteil zu verwenden: ideal sind Lampen mit einem hohen gelben Lichtanteil wie Natrium-Niederdruckdampflampen oder besser LEDs mit bernsteingelber oder warmweißer Farbe. Weiterhin sind gegen Streulicht voll abgeschirmte Leuchten zu verwenden, die nur in einem Winkel von 20° unterhalb der Horizontalen strahlen. Ebenso ist auf geneigte Lampen, Bodenstrahler und Kugellampen insbesondere an den Randbereichen des bebauten Areals zu verzichten. Es sind Lampenkonstruktionen auszuwählen, die sich nicht zu Insektenfallen entwickeln können (insektendichte, eingekofferte Leuchtanlagen). Die Lampenmasthöhe ist so niedrig wie möglich zu halten (Lichtpunkthöhe bei Straßenlampen 4,5 m).

V3 - Schaffung von zusätzlichen Quartierangeboten für Fledermäuse

Auch für den Fall, dass Fledermäuse die Baumhöhle in der Birke nutzen, ist in aller Regel beim Verlust eines einzelnen Baumquartiers von einer Wahrung der ökologischen Funktion dieser Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang auszugehen. Bei der Bewertung von artenschutzrechtlichen Konflikten ist aber immer zu prüfen, ob die zu bewertenden Konflikte nach aktuellem wissenschaftlichem Stand maximal gemindert wurden. Hierzu zählt, auch wenn die Akzeptanzwahrscheinlichkeit nicht für eine Wertung als CEF-Maßnahme ausreicht (vgl. ZAHN & HAMMER 2016 & ZAHN et al. 2021), die Ausbringung von alternativen Quartierangeboten, da zumindest eine geringe Erfolgswahrscheinlichkeit besteht. Als Vermeidungsmaßnahme zur (geringfügigen) Milderung der Projektwirkungen sind daher vorsorglich mind. drei Fledermausrundkästen im näheren Umfeld um das Plangebiet (max. ca. 300 Meter entfernt) fachgerecht am Gebäude- oder Baumbestand anzubringen. Die Funktion der Kästen ist für mind. 10 Jahre aufrechtzuhalten (bis neue Quartiermöglichkeiten am verbliebenen Baumbestand oder neu errichteten Gebäuden entstanden sind sich entwickeln konnten).

V4 – Allgemeine Begrenzung des Zeitraumes für die Rodung / Fällung von Gehölzen

Fällung von Gehölzen ausschließlich in der Zeit vom 01.10. - 28.02. jeden Jahres, um Konflikte mit brütenden Vögeln zu vermeiden.

V5 - Ausbringung von Vogelnistkästen

Im näheren Umgriff um das UG (maximal ca. 300 Meter Entfernung) sind je drei Starrenkästen, Sperlingskästen und Meisenkästen fachgerecht an Gebäuden oder Bäumen auszubringen. Die durchgängige Funktion der Kästen ist für mind. 10 Jahre (bis zur höhlenbaumreife neuer Bäume bzw. bis Brutplatzmöglichkeiten an neuen Gebäuden entstanden sind) durch den Vorhabensträger sicherzustellen.

V6 - Vermeidung von Vogelschlag

Aktuell sind größere Glasflächen am Gebäudebestand nicht geplant. Sollten diese dennoch erforderlich werden, so sind sie gegen Vogelschlag durch die Integration von geeigneten Mustern und die Vermeidung von Spiegelungen zu sichern (i.d.R. senkrechte Linien, vgl. BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2013). Die Wahrscheinlichkeit, mit der Vögel mit Glasflächen kollidieren, hängt generell von mehreren Faktoren ab (z.B. ob sich Gehölze in dem Glas spiegeln oder ob durch gegenüberliegende Glas-



flächen ein Durchflug scheinbar möglich erscheint). Um einer Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen entgegenzuwirken, ist prinzipiell jede durchgängige Glasfläche mit einer Fläche von mind. 1,5 m² mit Maßnahmen gegen Vogelschlag auszustatten. Ggf. können im Einzelfall auch etwas größere Glasflächen ohne Schutzmaßnahmen umgesetzt werden, wenn hier in einer Detailprüfung ein vermindertes Vogelschlagrisiko aufgrund der Lage der Fensterfront festgestellt wird.

7 Fazit

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial, dass bei einer Umsetzung der Bebauungsplanung für das Gebiet „Wimmächer“ in Pittenhard zu erwarten ist, wurde gutachterlich bewertet. Hierfür wurden neben Sekundärdaten auch die Eindrücke aus einer Übersichtsbegehung herangezogen. Trotz fehlender Detailplanung ist aufgrund des eher geringen Lebensraumpotenzials im Vorhabensraum davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei der Vorhabensumsetzung sicher vermieden werden können. Hierfür wurden Vermeidungsmaßnahmen empfohlen, die neben dem Vorgehen bei der Gehölzrodung und dem Ausbringen von Vogel- und Fledermauskästen auch Vorgaben bezüglich der Gestaltung der Außenbeleuchtungen und von größeren Glasflächen betreffen. Weitere Untersuchungen oder Gutachten erscheinen zum aktuellen Zeitpunkt nicht erforderlich.

8 Literaturverzeichnis

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2013): Reihe UmweltWissen - Natur: Vogelschlag an Glasflächen vermeiden. Im Internet frei verfügbare Veröffentlichung des Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU), Augsburg, 12 S. https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_106_vogelschlag_an_glasflaechen_vermeiden.pdf

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. – Kostenlose Publikation im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung, Augsburg, 26 S.

DREESMANN (1995): Zur Siedlungsdichte der Feldlerche *Alauda arvensis* im Kulturland von Südniedersachsen. In: Beiträge zur Naturkunde Niedersachsens 48 (WEIGOLD, H., STEININGER, F., H. OELKE & THEUNERT, R. (Hrsg.) 1995, Hohenhameln). S. 76-84

dGARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. - Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/ LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, Herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 115 S.

ZAHN, A. & HAMMER, M. (2016): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. - ANLiegen Natur 39(1): online preview, Laufen, 9 S. www.anl.bayern.de/publikationen.

ZAHN, A., HAMMER, M. & PFEIFFER, B. (2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, 23 S., Download unter Aktuelles auf: <https://www.tierphys.nat.fau.de/fledermausschutz/>

9 Fotodokumentation



Bild 01: Grünland im Norden des UG, im rechten Bildrand angrenzende Thujenhecke (Blick nach Norden)



Bild 02: Detail des artenarmen Grünlands mit häufigen Schnitten pro Jahr (mdl. Auskunft Anwohner)



Bild 03: Detail der hohen und leicht ausgewachsenen Thujenhecke



Bild 04: Eindruck des zentralen UG mit Blick nach Südwesten



Bild 05: Blick nach Südosten vom Rand der Mehrzweckhalle im Westen des UG



Bild 06: Eindruck des landwirtschaftlichen Anwesens im Südosten des UG



Bild 07: Eindruck eines verdichteten Wiesenbereichs im Süden des UG



Bild 08: Detail des verdichteten Wiesenbereichs



Bild 09: Südlich des UG grenzen weite Offenlandbereiche an das UG an (Blick nach Südosten)



Bild 10: Straßenbegleitend an der Chiemseestraße stehen sieben ältere Birken



Bild 11: In der Birke mit der Plakette 980602 – 853113 befindet sich auf ca. 4 Meter Höhe ein ausgefaultes Astloch (Pfeil)



Bild 12: Detail des Astloches aus Bild 11, in der Nähe wurde ein revieranzeigendes Starenmännchen beobachtet